

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0680
110 - Fachbereich Finanzsteuerung und Investitionsplanung			Datum: 05.11.2019
Bearb.:	Herr Christoph Heinemann	Tel.: 309	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.11.2019	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2019 zum Thema „Mitgliedschaft der Oberbürgermeisterin in Aufsichtsräten“

Sachverhalt

Durch die Anpassung der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein zum 29. Juli 2016 sind die gesetzlichen Vertreter einer Gemeinde (Bürgermeister/In) nicht mehr automatisch kraft Gesetzes Mitglied in den Organen und Gremien der städtischen Gesellschaften. Frau Oberbürgermeisterin Roeder wurde in Einklang mit der aktuellen Gemeindeordnung Schleswig-Holstein aufgrund der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Gesellschaften in mehrere Aufsichtsräte von städtischen Unternehmen entsendet.

Das in dem Vortrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Bremer dargestellte Neutralitätsgebot und die in diesem Zusammenhang zitierten Urteile zielen auf den vergaberechtlichen Kontext und damit auf Ausschreibungen der Gemeinde ab, soweit sich dort auch städtische Unternehmen mit einem Angebot beteiligen. Dies ist regelmäßig bei kommunalen Stadtwerken im Zusammenhang mit Konzessionsverfahren für Strom und Gas der Fall. Soweit im Foliensatz an weiteren Stellen von Geschäftsbeziehungen die Rede ist, macht spätestens der Kontext deutlich, dass hier vornehmlich die Auftragsanbahnung (bspw. im Rahmen der Ausschreibung einer Konzession) gemeint ist. Dieses wurde nach Rücksprache von Herrn Rechtsanwalt Dr. Bremer bestätigt.

Ein korrekt durchgeführtes Vergabeverfahren beinhaltet insbesondere, dass die Angebote ohne Kenntnis von Konkurrenzangeboten abgegeben und von einer neutralen Stelle bewertet werden, die auf dieser Basis über den Vertragsabschluss entscheidet. Bei der Stadt Norderstedt ist durch die Rechtsform der Stadtwerke Norderstedt als Eigenbetrieb und den dazugehörigen Werkausschuss jedoch keine Mitgliedschaft von Frau Oberbürgermeisterin Roeder im dazugehörigen Kontrollgremium der Stadtwerke gegeben. Auch bei den weiteren städtischen Gesellschaften, in denen Frau Oberbürgermeisterin Roeder Mitglied des Aufsichtsrates ist, sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorgänge bekannt oder zu erwarten, wo eine Verletzung des Neutralitätsgebotes auch nur theoretisch in Betracht kommen würde. Dies wäre nur denkbar, wenn die Stadt Norderstedt sowohl als Vergabestelle und auch (mittelbar) als Mitbieterin in einem Vergabeverfahren auftreten würde.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin